

Allgemeine Schulordnung BZT

Strasser René / 2.2 / 13.08.2024

Einleitung

- Diese allgemeine Schulordnung gilt für alle Abteilungen am BZT (BG, BM, BA, IK, BW).
- Im nachfolgenden Text wird auf Grund der besseren Lesbarkeit der Begriff Lernende verwendet. Unter diesem Begriff werden die Schülerinnen und Schüler der Abteilung BA, die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Abteilungen IK, die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer der Abteilung BW sowie die Lernenden der Abteilungen BG und BMS angesprochen.

A Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

- 1.1 Das Bildungszentrum für Technik Frauenfeld (BZT) untersteht den Bestimmungen über das berufliche Bildungswesen von Bund und Kanton Thurgau.
- 1.2 Die wichtigsten eidgenössischen gesetzlichen Grundlagen sind:
 - Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) 412.10
 - Verordnung über die Berufsbildung (BBV) 412.101

Die wichtigsten kantonalen gesetzlichen Grundlagen sind:

- Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschule (Sekundarstufe II) 413.11
- Verordnung des Regierungsrates über die Organisation des Berufsbildungswesens (BbO) - 412.211
- Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG) 412.212
- Verordnung des Regierungsrates über die Brückenangebote, das niederschwellige Ausbildungsangebot und die kantonalen Integrationskurse (BbB) - 412.214
- Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen - 413.141
- Gebührenreglement des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (Gebührenreglement ABB)

Art. 2 Weitere ergänzende Regelwerke im Rahmen der Schulordnung BZT

- 2.1 In der «Übersicht Schulordnung am BZT» sind die ergänzenden Regelwerke mit Angabe zum QM aufgelistet.
- 2.2 Weitere ergänzende Weisungen und Reglemente können durch die Schulleitung / Geschäftsleitung auf Antrag der Abteilungen erlassen werden.

Art. 3 Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Schulordnung regelt Rechte und Pflichten der Lernenden und aller in Führung, Ausbildung und Verwaltung tätigen Personen und Gremien des BZT im Zusammenhang mit dem Unterricht und der Benutzung der Infrastruktur des BZT und des BZT-Areals. Sie gilt für alle Personen, für alle Abteilungen und alle Gebäude am BZT.
- 3.2 Diese Schulordnung ersetzt sämtliche Schulordnungen und Absenzenordnungen sowie Weisungen / Reglemente früheren Datums und tritt ab 1. August 2024 in Kraft.

VI 1089 1/4



B Allgemeines und Hausordnung

Art. 4 Nutzung der Infrastruktur

- 4.1 Die vier Schulhäuser und die Sporthallen BZT sind von Montag bis Freitag zu bestimmten Türöffnungszeiten frei zugänglich. Am Samstag sind lediglich der Bau 1 und 2 geöffnet. Während den offiziellen Ferien und Feiertagen sind alle Schulgebäude geschlossen.
- 4.2 Werden Veranstaltungen ausserhalb der Türöffnungszeiten durchgeführt, hat dies in Absprache mit dem Leiter Hausdienst zwecks gegenseitiger Information zu erfolgen. Der Hausdienst kann nach Anfrage die Gebäude ausserhalb der Türöffnungszeiten aufschliessen.
- 4.3 Zusätzliche interne und externe Raumnutzungen ausserhalb der Stundenplanung sind immer in der entsprechenden Schulverwaltungssoftware zu reservieren.
- 4.4 Räume sind nach der Nutzung durch die Mitarbeitenden umgehend wieder zu schliessen. Die Unterrichtszimmer dürfen nicht als Aufenthaltsräume benutzt werden. Zwischennutzungen durch Lernende sind mit Bewilligung und auf Verantwortung der Lehrpersonen möglich.
- 4.5 Aula und die Mensa sollen auch durch die Öffentlichkeit genutzt werden. Entsprechende Regelungen im QM und der Website regeln die Nutzung und Reservierung.

Art. 5 Sorgfaltspflicht und Rücksichtnahme im und um das BZT

- 5.1 Die Schulräume, das Mobiliar, die Einrichtungen und das Schulmaterial sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Umgang mit dem Schulnetzwerk und den Informatikanlagen ist in einer separaten Weisung geregelt. Für Schäden haftet der Verursacher.

 Hinweis ergänzendes Regelwerk: Benutzung der Informatikinfrastruktur und der technischen Hilfsmittel im didaktischen Netzwerk der Berufsfachschulen Thurgau (Portal).
- 5.2 Es wird Rücksichtnahme auf andere Benutzer und den Schulbetrieb am BZT sowie auf die Anwohner im Umgelände des BZT erwartet. Alle Personen am BZT meiden aus Rücksichtnahme das direkte Umgelände des BZT (Strassen und private Plätze) für das Rauchen oder die Verpflegung. Man verhält sich ruhig und benimmt sich gegenüber jedermann respektvoll. Hinweis ergänzendes Regelwerk: Benutzungsordnung Schulareal BZT und Benutzungsordnung Sporthallen BZT.
- 5.3 Ausweise, Geldbeträge, Schlüssel usw. dürfen nicht in den Garderoben, den Schulgängen oder Turnhallen belassen werden. Verluste im Schulhaus sind umgehend auf dem Sekretariat zu melden, Verluste in der Turnhalle umgehend dem Sportlehrer. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verluste und Diebstähle.

Art. 6 Ordnung und Sauberkeit - Littering

- In den Schulgebäuden, auf dem Schulareal, auf dem Umgelände des BZT und auf dem Schulareal der Turnhallen ist Ordnung und Sauberkeit zu halten.
- 6.2 Alle Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

VI 1089 2/4



6.3 Die Unterrichtszimmer werden am Ende der Lektion / des Kurses in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen.

Art. 7 Rauchen und E-Zigaretten

7.1 Das gesamte BZT-Areal ist rauchfrei. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen und markierten Raucherzonen oder bei den Aschenbechern gestattet.

Art. 8 Essen und Trinken

- 8.1 Das Essen ist in den Unterrichtszimmern verboten. Das Trinken aus verschliessbaren Flaschen ist im Unterrichtszimmer erlaubt.
- 8.2 Während Veranstaltungen der Beruflichen Weiterbildung darf in den Unterrichtszimmern getrunken und Zwischenverpflegungen zu sich genommen werden.

Art. 9 Mensa

9.1 In der Mensa darf das von zu Hause mitgenommene Essen / Trinken konsumiert werden. Lernende, die das Geschirr der Mensa für das eigene Mittagessen verwenden, zahlen einen Nutzungsbeitrag an den Mensabetreiber.

Art. 10 Parkieren

- 10.1 Die Richtlinien zum Parkieren auf dem BZT-Areal sind auf den Hinweistafeln der Parkfelder festgehalten.
- 10.2 Fahrzeuge sind auf die öffentlichen Parkplätze, Roller und Fahrräder in den Velokeller bzw. Veloständer des BZT zu stellen. Die Parkordnung ist einzuhalten. <u>Hinweis ergänzendes Regelwerk:</u> Parkordnung für PW

Art. 11 Weisungsberechtigung und Konsequenzen bei Schäden

- 11.1 Den Anweisungen der Mitarbeitenden des BZT und der Mensa ist Folge zu leisten.
- 11.2 Für fahrlässig oder absichtlich erfolgte Beschädigungen an Bauten, Einrichtungen oder Gegenständen im Schulhaus oder auf dem Schulareal sind die Fehlbaren oder ihre gesetzlichen Vertreter schadenersatzpflichtig. Zusätzliche Disziplinarmassnahmen und Geldbussen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Bekleidung

12.1 Im BZT wird das Tragen angemessener Kleidung erwartet.

Art. 13 Alkohol und Drogen

13.1 Lernende erscheinen nicht unter Einfluss von Alkohol oder Drogen im Unterricht. Vor und während des Schulbetriebs ist jeglicher Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen untersagt.

VI 1089 3/4



Art. 14 Waffen und gefährliche Gegenstände

- Das Tragen oder Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen ist auf dem Schulgelände des BZT nicht erlaubt. Solche Gegenstände werden eingezogen und sofern möglich, nach Beendigung des Schulbetriebes zurückgegeben. Ist eine Rückgabe aufgrund der Umstände nicht möglich, werden die Gegenstände der Polizei übergeben.
- 14.2 Bei gravierenden Fällen behält sich die Schulleitung vor, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bildungszentrum für Technik Rektor

René Strasser

VI 1089 4/4